



Interessengemeinschaft Deutscher Versicherungsmakler e.V. D – 49074 Osnabrück . Karlstraße 3

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück
Reg.-Nr. VR 200345 - Vertreten durch den Vorsitzenden: Matthias Helberg

eingetragen im Register der Interessenvertreter bei der
Europäischen Kommission – Reg.-Nr. 510 780 8376-68

Ihr Ansprechpartner:

Wilfried E. Simon – 1. stellv. Vorsitzender + Dozent für Versicherungsrecht
Postanschrift: D – 57647 Nistertal . Brückenstraße 22
Telefon: +49(0)2661-9495-81 Mobilruf: 0170-8 666 357
Telefax +49(0)2661-9495-82 E-Mail wilfried.simon@iqvm.de

Erläuterungen und gesetzliche Bestimmungen zum Beitrag über das Finanzhai-Video

(zur vereinfachten Darstellung wird nachfolgend die männliche Anrede gewählt. Im Sinne des AGG gilt für juristische und weibliche Personen die weibliche Anrede und für mehrere Personen die Mehrzahl.)

1. Zum Inhalt des Videos:

Im Video wird ein Finanzberater gezeigt, der gesteuert von der vermeintlich höchsten Provision, einem Rat suchenden Pärchen, dass etwas für die Altersvorsorge tun möchte und sich dabei absichern will, eine Rentenversicherung anbietet. Zur Unterschrift wird dem Pärchen allerdings – kurioserweise – ein als Anlage-Vertrag bezeichnetes Dokument – zur Unterschrift vorgelegt.

Hintergrundinformationen:

1. Zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Versicherungsverträgen bedarf der Vermittler seit dem 22. Mai 2007 einer behördlichen Erlaubnis der für den gewerblichen Sitz zuständigen IHK. Spätestens seit dem 1.4.2009 muss er auch im Vermittlerregister registriert sein (www.vermittlerregister.org).

2. Die wichtigsten **Versicherungsvermittlerarten** sind (vgl. hierzu § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung [GewO – Anhang – Nr. 1]):

- gebundene Versicherungsvertreter (meist an einen Versicherer gebunden)
- Versicherungsvertreter mit Erlaubnis (vermittelt meist für eine oder mehrere Versicherer)
- Versicherungsmakler mit Erlaubnis (steht auf Seiten des Kunden und vertritt dessen Interessen gegenüber den Versicherern (vgl. dazu auch § 59 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz [VVG] – Anhang Nr. 3). In dieser Bestimmung ist es Versicherungsmaklern erlaubt, Unternehmen und deren Mitarbeiter gegen gesondertes Entgelt zu beraten. Hier muss also nicht zwingend eine Vermittlung beabsichtigt sein oder erfolgen, damit Versicherungsmakler eine Vergütung vereinbaren können.

Das aber gilt nach dem Willen des Gesetzgebers dann nicht, wenn es sich um Verbraucher handelt. Hier erfolgt eine Vergütung des Versicherungsmaklers für seine erbrachte Dienstleistung nur dann, wenn auch eine Versicherung erfolgreich vermittelt wurde. Hier hat sich der Gesetzgeber – ohne eine Antwort dafür zu liefern – über den Vorschlag der Versicherungsvertrags-Kommission hinweg gesetzt, die für die Bundesregierung den Entwurf für das Versicherungsvertragsgesetz erstellte. Die Kommission hatte im Abschlussbericht im April 2004 (Seite 63) und zuvor in einem Schreiben vom 25.10.2003 an die Bundesjustizministerin eine ausdrückliche Empfehlung ausgesprochen, Versicherungsmaklern auch die Beratung von Verbrauchern gegen gesondertes Entgelt zu gestatten. Das am 1. Juli 2008 in Kraftgetretene Rechtsdienstleistungsgesetz, welches das Rechtsberatungsgesetz ersetzte, sieht eine solche von der Vermittlung losgelöste Beratung gegen Honorar ebenfalls nicht vor.

d) In ausschließlich außergerichtlich beratender Funktion steht der Versicherungsberater. Er darf nicht vermitteln und auch keine Provisionen von Versicherern annehmen. Er stellt sein Honorar dem Ratsuchenden unmittelbar in Rechnung. Die Honorarsätze sind unterschiedlich hoch, zwischen 90 und 180 EUR pro Stunde zuzüglich weiterer Auslagen für Recherchen – z.B. pro Seite +3,00 EUR, ev. Fahrtkosten etc. und jeweils zzgl. 19% Mehrwertsteuer. Versicherungsberater bedürfen ebenfalls der Erlaubnis der jeweils für den Geschäftssitz zuständigen IHK. Versicherungsberater müssen ebenfalls im Vermittlerregister registriert sein.

- Alle Versicherungsvermittler mit Erlaubnis (nach 1 Nr. 2b bis 2c) sowie Versicherungsberater müssen zur Registrierung gegenüber den IHKs grundsätzlich nachweisen, dass sie neben einer nachzuweisenden öffentlich-rechtlichen Sachkundeprüfung, die von den IHKs abgenommen werden, auch einen guten Leumund besitzen, in geordneten Vermögensverhältnissen leben, keine Steuer- und Abgabenschulden haben, dass sie keine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben und dass gegen sie kein Insolvenzverfahren anhängig ist.

3. Versicherungsmakler sind gegenüber ihren Kunden grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, Versicherungsverträge, die der Kunde abschließen möchte, nach dessen Bedarf auszurichten und dabei dessen Wünsche und Ziele zu berücksichtigen (vgl. § 60 VVG – siehe Anhang Nr. 2). Jedem Rat, den Versicherungsmakler ihren Kunden erteilen, geht daher grundsätzlich eine umfassende Analyse der vorhandenen Risiken voraus. Danach erstellt der Versicherungsmakler das passende Konzept und untersucht den Versicherungsmarkt nach Angeboten, die die Voraussetzungen für seinen Kunden erfüllen. An erster Stelle steht dabei die Deckung des gewünschten Versicherungsbedarfs, dann erfolgt die Auswahl nach der Prämie und dem Service und Leistungsverhalten des Versicherers, z.B. bei der Abwicklung von Versicherungs- und Leistungsfällen. Würden Versicherungsmakler sich also so verhalten, wie das im Video dargestellt wird, würden sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und damit Rechtsbruch begehen. Und genau das wird den Versicherungsmaklern im Video der VZ-BW ausnahmslos unterstellt, nach dem man dem Zuschauer - fernab der Realität - Glauben machen will, Versicherungsmakler würden ihren Rat nur an eigenen finanziellen Vorteilen ausrichten. Darin sieht die IGVM, wie auch eine Vielzahl weiterer Experten und Vermittlerverbände Beleidigung, Üble Nachrede bzw. Verleumdung in nahezu volksverhetzender Weise. Ältere Beobachter fühlen sich gar in die Propagandazeiten der 30er Jahre zurückversetzt, wo man schon mal eine Volksgruppe öffentlich verunglimpfte.
4. Versicherungsmakler müssen sich gegenüber ihren Kunden für fehlerhafte Beratung verantworten und ggf. sogar Schadenersatz leisten. Damit die Ansprüche der Kunden bei Verschulden nicht ins Leere zielen, sind Versicherungsmakler verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden über eine Versicherungssumme von mindestens 1,17 Mio € abzuschließen und während der gesamten Zeit ihrer Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Damit liegt die Mindestversicherungssumme von Versicherungsmakler 4-mal so hoch, wie die von Rechtsanwälten.
5. Verbraucherzentralen, wie die VZ-BW sind gemeinnützige Vereine und haben zweifellos ihre Berechtigung. Das Erkennt die IGVM auch ausdrücklich an. Wenn ich die Zahlen der VZ-BW aus deren Jahresbericht 2008 noch richtig im Kopf habe, lag der Etat bei rund 4 Mio. EUR, wovon immerhin 3 Mill. EUR aus Steuergeldern stammen und nur rund 1 Million EUR durch den Verkauf von Informationsbroschüren und Beratungsleistungen selbst erwirtschaftet wurden. Angesichts der Tatsache, dass die VZ-BW teilweise auch über die Steuergelder der Versicherungsvermittler verfügt, stellt sich uns die Frage, was den Köpfen der Verantwortlichen vorgegangen sein mag, die diese Volksgruppe pauschal und undifferenziert so beschimpft.
6. Verbraucherzentralen müssen für ihre Mitarbeiter, die die Tätigkeit als „Versicherungsberater“ ausüben, weder eine Sachkunde nachweisen, noch eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Während eine rein kaufmännische Ausbildung die Spezifika nicht vermittelt, die für die Versicherungsvermittlung und –beratung zwingende Voraussetzungen sind, stellt sich die Frage, wer die besseren Berater sind. Nur weil die Beratung bei den Verbraucherzentralen zusätzliches Geld kostet, muss sie nicht zwangsläufig besser sein. Kommen Verbraucherberater und Versicherungsmakler sogar zum gleichen Ergebnis und empfehlen ein Versicherungsprodukt des gleichen Versicherers, zahlt ein Kunde doppelt, denn auch wenn er den Vertrag direkt beim Versicherer abschließt, fallen Abschlusskosten an. Versicherungsmakler sind in der Regel bemüht, Versicherungskunden rundum zu beraten und auch nach dem Abschluss fachkundig zu betreuen. Es stellt sich daher auch die Frage, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbraucherzentralen dies überhaupt leisten wollen und können.

Fazit:

Die VZ-BW sollte das diffamierende Video von den betreffenden Internetseiten nehmen und sich auf ihre satzungsgemäßen Kernaufgaben besinnen. Dazu gehört sicher, Rat suchende Verbraucher zu informieren und auf mögliche Fallstricke hinzuweisen. Dazu aber ganz sicher nicht, Angehörige bestimmter Berufsgruppen, wie hier Versicherungsmakler in der Öffentlichkeit pauschal als Rechtsbrecher darzustellen.

Wenn man vor Denjenigen, die für die Finanzkrise verantwortlich oder Mitverantwortlich sind, warnen möchte, was nicht nur befürwortet sondern auch unterstützt, dann erwartet die IGVM aber, dass man diese Betroffenen dann auch beim Namen nennt und nicht alle Vermittler, denen der Gesetzgeber die Provisionsvergütung gesetzlich vorgeschrieben hat. Denn das hat mit Verbraucherschutz nicht's mehr zu tun. Im Gegenteil: Verbraucher werden unnötig verunsichert.

Anhänge

1. Auszüge aus der Gewerbeordnung (GewO)

§ 34d Versicherungsvermittler

(1) Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. In der Erlaubnis ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsmakler oder einem Versicherungsvertreter erteilt wird.

Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte und deren Mitarbeiter, **die nicht Verbraucher sind**, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen **gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten**. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbehörde.

§ 34e Versicherungsberater

(1) Wer gewerbsmäßig Dritte über Versicherungen beraten will, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Versicherungsberater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall rechtlich zu beraten und gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich zu vertreten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbehörde.

Anhänge

2. Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 59 Begriffsbestimmungen

(1) Versicherungsvermittler im Sinn dieses Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

(2) Versicherungsvertreter im Sinn dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

(3) **Versicherungsmakler im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.** Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

(4) Versicherungsberater im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

§ 60 Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers

(1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen. Dies gilt nicht, soweit er im Einzelfall vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist.

(2) Der Versicherungsmakler, der nach Absatz 1 Satz 2 auf eine eingeschränkte Auswahl hinweist, und der Versicherungsvertreter haben dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen, und die Namen der ihrem Rat zu Grunde gelegten Versicherer anzugeben. Der Versicherungsvertreter hat außerdem mitzuteilen, für welche Versicherer er seine Tätigkeit ausübt und ob er für diese ausschließlich tätig ist.

3) Der Versicherungsnehmer kann auf die Mitteilungen und Angaben nach Absatz 2 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten.

§ 61 Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers

(1) Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § 62 zu dokumentieren.

(2) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 geltend zu machen.

§ 63 Schadensersatzpflicht

Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach § 60 oder § 61 entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsvermittler die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
